

Gültig ab: 04. Juni 2026

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- **Vertragsgegenstand:** Diese AGB regeln alle nationalen Transporte, Logistikdienstleistungen sowie die Ein-, Aus- und Lagerung von Gütern durch die **Gebr. Moser Transport AG** (nachfolgend „Auftragnehmer“) für ihre Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“).
- **Ausschluss:** Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Vertragsschluss und Tarife

- **Zustandekommen:** Ein Vertrag gilt als geschlossen, sobald ein Auftrag schriftlich, elektronisch oder durch Bereitstellung des Transport-/Lagergutes erteilt und vom Auftragnehmer bestätigt wurde.
- **Offerten:** Offerten des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Technische Änderungen, Irrtümer, Schreibfehler sowie Preisänderungen bleiben vorbehalten.
- **Preisgültigkeit:** Sofern in der Offerte nichts anderes festgelegt ist, beträgt deren Gültigkeitsdauer 30 Kalendertage ab Ausstellungsdatum. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise und Konditionen neu festzulegen.
- **Liefertermine und Lieferfristen:** Liefertermine und Lieferfristen gelten grundsätzlich als unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Verzögerungen infolge höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Verkehrsbehinderungen oder anderer vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände begründen weder Schadenersatzansprüche noch ein Rücktrittsrecht des Auftraggebers.
- **Kalkulationsgrundlage:** Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Tarifen oder in Anlehnung an die Kalkulationsgrundlagen der ASTAG für den Überlandverkehr (GU-Tarif).
- **Treibstoffzuschlag:** Treibstoffpreisschwankungen werden in Form eines separaten Treibstoff- zu- oder Abschlages auf den vereinbarten Transporttarif ausgewiesen und abgerechnet.
- **Preisanpassungen bei Kostenänderungen:** Erhöhen sich nach Vertragsabschluss Kostenfaktoren, welche ausserhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, insbesondere Treibstoffpreise, LSWA-Abgaben, Mautgebühren, Energiepreise, gesetzliche Abgaben oder behördliche Gebühren, ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen. Der Auftraggeber wird über wesentliche Preisanpassungen informiert.

§ 3 Haftung

- **Verschuldenshaftung:** Der Auftragnehmer haftet bei sämtlichen zu erbringenden Dienstleistungen wie Transport, Lager, Logistik gemäss Art. 473 OR nur für Schäden, die durch nachweisbares Verschulden (Fahrlässigkeit) Ihres Personals entstehen. Eine Haftung entfällt, soweit der Schaden trotz Anwendung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt oder infolge höherer Gewalt eingetreten ist. (z. B. Ungezieferbefall trotz Schädlingsbekämpfung)
- **Haftungsbegrenzung:** Bei sämtlichen zu erbringenden Dienstleistungen wie Transport, Lager, Logistik ist die Haftung für nachgewiesene Güterschäden auf maximal **CHF 15.00 pro Kilogramm** des betroffenen Bruttogewichts beschränkt.
- **Ereignisgrenze:** Die Gesamthaftung pro Schadenereignis ist auf maximal **CHF 40'000.00** beschränkt.
- **Ausschluss indirekter Schäden:** Die Haftung für indirekte Schäden, namentlich entgangenen Gewinn, Betriebsausfall oder reine Vermögensschäden, wird vollumfänglich wegbedungen.
- **Haftungsausschluss bei mangelnder Verpackung:** Für Schäden oder Verzögerungen, die auf mangelhafte Verpackung, Kennzeichnung oder Verladung zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer nicht.
- **Höhere Gewalt:** Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Unwetter, Hochwasser, Lawinen, Pandemien, behördliche Anordnungen, Streiks, Krieg, Terrorereignisse, Vandalismus, Cyberangriffe sowie unvorhersehbare Betriebsstörungen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen oder Leistungsausfälle infolge höherer Gewalt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- **Zahlungsfrist:** Sämtliche Rechnungen der Gebr. Moser Transport AG sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- **Verzug:** Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber ohne Mahnung in Verzug.
- **Verzugszinsen und Mahnspesen:** Der Auftragnehmer ist berechtigt, Verzugszinsen von 5 % p.a. sowie Mahnspesen von CHF 20.– pro Mahnung zu verrechnen.
- **Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers:** Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Leistungen, Transporte, Auslagerungen oder Herausgaben von Lagergut bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher offener Forderungen auszusetzen oder von angemessenen Vorauszahlungen abhängig zu machen.
- **Verrechnungsausschluss:** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen des Auftragnehmers mit eigenen Gegenforderungen zu verrechnen oder Zahlungen zurückzubehalten, sofern diese Gegenforderungen nicht rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

§ 5 Reklamationen und Schadenmeldungen

- **Offensichtliche Schäden:** Offensichtliche Schäden sind bei Ablieferung schriftlich auf dem Lieferschein zu vermerken.
- **Verdeckte Schäden:** Verdeckte Schäden sind innert 7 Tagen nach Ablieferung schriftlich zu melden.
- **Lagerbestände:** Beanstandungen bezüglich Lagerbestände oder Schäden sind innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntwerden schriftlich geltend zu machen.
- **Verwirkung:** Werden Reklamationen nicht innerhalb der vorstehenden Fristen schriftlich geltend gemacht, gelten die Leistungen als genehmigt und sämtliche Ansprüche sind verwirkt.

Transportdienstleistungen

§ 6 Anwendung der Bestimmungen

- **Referenzrecht:** Für alle nationalen Strassentransporte innerhalb der Schweiz gelten primär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie die jeweils neueste Fassung der **Frachtführerhaftungsbestimmungen (FFHB) des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands (ASTAG)**.
- **Internationale Transporte:** Bei grenzüberschreitenden Verkehren kommen zwingend die Bestimmungen des **CMR-Übereinkommens** zur Anwendung.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Absenders

- **Deklaration:** Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Angaben wie Adresse, Inhalt, Gewicht, Abmessungen sowie gefährliche Eigenschaften (Gefahrgut gemäss SDR/ADR) vorab exakt mitzuteilen.
- **Verpackung:** Das Transportgut muss transportsicher, den Erschütterungen des Strassentransports standhaltend und gemäss den **Richtlinien der ASTAG-FFHB** verpackt sein.
- **Zufahrts- und Entladebedingungen:** Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Be- und Entladestellen für die eingesetzten Fahrzeuge sicher, gesetzeskonform und ohne besondere Erschwernisse erreichbar sind. Mehrkosten, Wartezeiten oder Schäden, die aufgrund ungenügender Zufahrts-, Platz- oder Entladeverhältnisse entstehen, gehen zulasten des Auftraggebers.
- **Wartezeiten:** Sofern nicht anders vereinbart, sind Wartezeiten bei Be- oder Entladung von mehr als 30 Minuten pro Einsatz vom Auftraggeber zu vergüten und werden nach den jeweils gültigen Ansätzen des Auftragnehmers verrechnet.

Lagerdienstleistungen

§ 8 Übernahme und Kontrolle des Lagerguts

- **Sichtkontrolle:** Der Auftragnehmer führt bei Übernahme des Lagergutes lediglich eine äusserliche Sichtkontrolle der Verpackung auf offensichtliche Transportschäden durch. Eine detaillierte Inhalts- oder Mengenkontrolle erfolgt nur gegen separaten Vergütungsauftrag.

§ 9 Verfügungsberechtigung des Auftraggebers

- Der Auftraggeber bestätigt, zur Einlagerung und Verfügung über das Lagergut berechtigt zu sein. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Eigentums- oder Verfügungsrechte am Lagergut zu prüfen.

§ 10 Zutrittsregelung

- Der Zutritt zum Lagerareal ist aus Sicherheits- und Zollgründen nur Mitarbeitern des Auftragnehmers gestattet. Begleitete Kundenbesuche bedürfen einer Voranmeldung von mindestens 24 Stunden.

§ 11 Ausschluss von Gütern:

- Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Einlagerung von Gütern ohne Angabe von Gründen zu verweigern, insbesondere wenn es sich um gefährliche, leicht verderbliche, illegale oder wertvolle Güter handelt, die nicht vorab schriftlich deklariert wurden.

§ 12 Lagerversicherung und Schadenrisiko

- **Pflicht des Auftraggebers:** Das Lagergut ist **nicht automatisch** über den Auftragnehmer gegen Elementarschäden (Feuer, Wasser, Einbruchdiebstahl etc.) versichert.
- **Eindeutiger Auftrag:** Eine Versicherung über die Transport- und Lagerpolice des Auftragnehmers erfolgt ausschliesslich auf ausdrücklichen schriftlichen Auftrag des Auftraggebers unter zwingender Angabe des effektiven Warenwerts. Die Kosten für Versicherung und administrativer Aufwand wird dem Auftraggeber belastet.

§ 13 Lagerdauer und Nichtabholung

- **Lagerdauer:** Die Lagerung erfolgt für die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte Dauer. Sofern keine feste Lagerdauer vereinbart wurde, gilt die Einlagerung als unbefristet.
- **Auslagerungsaufforderung:** Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber jederzeit schriftlich zur Abholung oder Auslagerung des Lagerguts aufzufordern. Der Auftraggeber hat das Lagergut innerhalb der gesetzten Frist, mindestens jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Aufforderung, abzuholen oder dessen anderweitige Disposition zu veranlassen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- **Fortlaufende Lagerkosten:** Bis zur vollständigen Abholung oder Auslagerung des Lagerguts werden die vereinbarten Lagergebühren sowie allfällige zusätzliche Aufwendungen, insbesondere für Handling, Umlagerungen, Versicherungen und administrative Tätigkeiten, weiterhin verrechnet.
- **Nichtabholung:** Kommt der Auftraggeber seiner Pflicht zur Abholung des Lagerguts trotz schriftlicher Aufforderung und Ablauf der gesetzten Frist nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Lagergut weiterhin auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern oder an einen geeigneten Drittstandort zu verbringen.
- **Verwertung des Lagerguts:** Bleibt das Lagergut trotz einer zweiten schriftlichen Mahnung während weiterer 30 Kalendertage unbeanspruch und übersteigen die aufgelaufenen Forderungen den zu erwartenden Verwertungserlös oder ist eine weitere Lagerung wirtschaftlich unzumutbar, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Lagergut unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen freihändig zu verwerten, zu entsorgen oder versteigern zu lassen.
- **Verrechnung des Erlöses:** Ein allfälliger Verwertungserlös wird nach Abzug sämtlicher offener Forderungen des Auftragnehmers, insbesondere Lagerkosten, Transportkosten, Verwertungskosten, Entsorgungskosten sowie weiterer Nebenkosten, dem Auftraggeber gutgeschrieben. Ein verbleibender Fehlbetrag bleibt vom Auftraggeber geschuldet.

Schlussbestimmungen

§ 14 Retentions- und Pfandrecht

- **Sicherung:**
Zur Absicherung aller fälligen und nicht fälligen Forderungen aus den Transport- und Lagergeschäften steht dem Auftragnehmer ein **Retentions- und Pfandrecht** an allen Gütern zu, die sich in seinem Gewahrsam befinden.

§ 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- **Rechtswahl:** Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien findet ausschliesslich **Schweizerisches Recht** Anwendung.
- **Gerichtsstand:** Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der **Sitz des Auftragnehmers** (Bürglen TG, Schweiz).

§ 16 Datenschutz

- **Datenverwendung:** Der Auftragnehmer bearbeitet Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung und Abwicklung der vereinbarten Transport-, Logistik- und Lagerdienstleistungen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.
- **Geltende Bestimmungen:** Die Bearbeitung erfolgt unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Schweiz. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.